

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 306/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 29. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2005 sinngemäß Beschwerde gegen zwei Beschlüsse des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 29. November 2005 eingelegt. Mit diesen Beschlüssen hat das LSG die Anträge des Klägers, die Vorsitzende Richterin am LSG wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen. Die Beschlüsse sind, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar. Eine außerordentliche Beschwerde gegen nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ist nicht zulässig, da außerhalb des gesetzten Rechts entwickelte Rechtsbehelfe verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit nicht genügen (vgl. Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 30. April 2003, 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003, 1 BvR 10/99, BVerfGE 108, 341).
- 2 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG). Hieraus folgt zugleich, dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten mangels Erfolgsaussicht abzulehnen ist (§ 73a SGG, § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

